



Alle PR-Infos auch unter <http://schule-in-reinickendorf.de/infos-des-personalrats-reinickendorf/>

An alle Reinickendorfer Schulen

Mehrarbeit - Freizeitausgleich - Vergütung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

von Mehrarbeit wird nur gesprochen, wenn **Unterricht** über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus erteilt wird. **Vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte** (Beamte*innen und Arbeitnehmer*innen) und **teilzeitbeschäftigten Beamten*innen** (nicht jedoch die teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer*innen) leisten Mehrarbeit ohne Bezahlung.

Grundschulen	ISS und Gymnasien	Förderzentren	ohne Bezahlung
28 Stunden	26 Stunden	27 Stunden	3 Stunden
19 – 27 Stunden	18 – 25 Stunden	18 – 26 Stunden	2 Stunden
10 – 18 Stunden	9 – 17 Stunden	9 – 17 Stunden	1 Stunde

Ab der 4. Stunde im Monat (bei teilzeitbeschäftigten Beamten*innen siehe Tabelle) werden **alle** Mehrarbeitsstunden bezahlt, **wenn** in den folgenden 12 Monaten kein Freizeitausgleich gewährt wird.

Bei der Berechnung der regelmäßigen Arbeitszeit sind allerdings die Ermäßigungsstunden abzuziehen. Die regelmäßige Arbeitszeit wird folgendermaßen definiert ¹⁾:

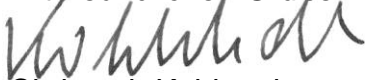
Volle Stelle bzw. vereinbarte Teilzeit **abzüglich Ermäßigungen**

- für Sonderfunktionen (z.B. Rektor*in, Konrektor*in, Fachseminarleiter*in, Schulpsychologie, Beschäftigtenvertretung),
- aus gesundheitlichen Gründen (Schwerbehinderung),
- aus fürsorglichen Gründen (Altersermäßigung).

Beispiele (immer bezogen auf eine volle Stelle):

	abzüglich	ohne Bezahlung
Lehrer*in 58 Jahre - Altersermäßigung	1 Stunde	2 Stunden
Konrektor*in Grundschule (31 bis 60 Beschäftigte)	8 Stunden	2 Stunden
stellv. Schulleitung ISS/Gym (61 bis 90 Beschäftigte)	9 Stunden	1 Stunde
Lehrer*in Fachseminarleitung	10 Stunden	1 Stunde
Lehrer*in im Personalrat an ISS/Gym	9 Stunden	1 Stunde

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Kohlstedt
(stellvertr. Vorsitzender)

¹⁾ Quellen:

„Rundschreiben über Hinweise zur Vertretungsregelung (zuletzt geändert SenBJS – II E 11 – vom 27. Januar 2003)“ und „Rundschreiben über Ausgleich von Mehrarbeit für Lehrkräfte vom 31.08.1998 – LS VI A 71 / Anlage Nr. 1.3.1“